



beraten - schützen - weiter helfen

Satzung

donum vitae Osnabrück

- *Stadt und Landkreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.*

Impressum

donum vitae Osnabrück

- **Stadt und Landkreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.**

Geschäftsstelle
Hasestraße 5
49593 Bersenbrück

Fon: 05439 60 77 85
Fax: 05439 60 77 86

E-Mail: bersenbrueck@donumvitae.org
Internet: www.osnabrueck.donumvitae.org

Vorsitzende:
Angelika Uhlen

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder ihr Leben Müttern verdanken, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht hatten, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen den Willen der Frau geschützt werden kann, sondern gemeinsam mit ihr geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden können, wenn ihnen gegenüber auf Strafandrohung verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben Bürgerinnen und Bürger den Verein *donum vitae Osnabrück - Stadt und Landkreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.* am 20.10.2004 gegründet.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *donum vitae Osnabrück - Stadt und Landkreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.*, im Folgenden *donum vitae Osnabrück e.V.* genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bersenbrück und ist unter der Nummer 3325 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
3. Der Verein versteht sich als selbstständiger Regionalverband des Landesverbandes *donum vitae in Niedersachsen zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.* mit Sitz in Bersenbrück, im Folgenden *donum vitae in Niedersachsen e. V.* genannt, und des Bundesverbandes *donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.* mit Sitz in Bonn, im Folgenden *donum vitae e.V.* genannt. .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1. *donum vitae Osnabrück e. V.* ist ein von christlichen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter bürgerlich-rechtlicher Verein, dessen Mitglieder sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen, Familien und Paaren in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen.
2. Der Verein *donum vitae Osnabrück e.V.* ist durch den Vorstand von *donum vitae in Niedersachsen e.V.* anerkannt.
3. Zweck des Vereins ist, menschliches Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten sowie Frauen, Familien und Paaren in Schwangerschaftskonflikten Rat und Hilfe zu geben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung und Unterhaltung von Schwangerschaftsberatungsstellen, die jedem offenstehen,
- sexualpädagogische Aufklärung und Prävention in Schulen, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen,
- das Bereithalten von Schwangeren-Online-Beratung,
- die Begleitung bei der *Vertraulichen Geburt*,
- psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik und bei unerfülltem Kinderwunsch,

- die Begleitung nach Fehl- und Totgeburt
- und die Beratung im Bereich der *Frühen Hilfen* und der allgemeinen Schwangerschaftsberatung.

In den Beratungsstellen wird Schwangeren und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Sie erfolgt nach den Richtlinien, die von *donum vitae e. V.* auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegten *Vorläufigen bischöflichen Richtlinien vom 21.11.1995* beschlossen worden sind.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von *donum vitae Osnabrück e. V.* bejaht. Die Aufnahme in den Verein *donum vitae Osnabrück e.V.* ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Diese wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 4 - Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen von *donum vitae Osnabrück e. V.* mitzuarbeiten.

2. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Jedes Mitglied soll entsprechend seinen Fähigkeiten die Ziele und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein und für seine Unterstützung gewinnen. Es soll durch die Art seines Umgangs mit Kindern, Müttern, Vätern und Familien eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern sowie durch regelmäßige Spenden nach eigenem Ermessen zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, eine außerordentliche dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder teilnimmt.

2. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 an.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung des Vereins. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss eines Mitgliedes, zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn keiner der Teilnehmer*innen der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls eine Änderung begehrt.

7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende und eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt deren Beschlüsse aus. Er kann die Protokollführung einer angestellten Mitarbeiterin übertragen.

3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

- die Gründung weiterer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Aufstellung des Jahresetats und der Jahresrechnung
- Personalangelegenheiten
- die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- die Grundsätze der Spendenwerbung
- die Grundsätze der Mittelvergabe und der Finanzierung.

4. Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann ohne Einladungsfrist unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung der Genehmigung bedarf.
7. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, mündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 8 - Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *donum vitae in Niedersachsen e. V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Gunsten schwangerer Frauen zu verwenden hat.
2. Der Vorstand *donum vitae Osnabrück e.V.* wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten und nur die Fassung betreffen und keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Diese neu gefasste Satzung für den Regionalverein *donum vitae Osnabrück e.V.* wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2021 in Osnabrück beschlossen.